

Vossloh Switch Systems Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 07/2025

1. Allgemeines
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Verkauf von Waren, Software oder Dienstleistungen („Lieferungen“), die die Vossloh Switch Systems France S.A. (Name, unter dem das Unternehmen seit dem 1. Juli 2025 firmiert) oder ihre relevanten verbundenen Unternehmen („Lieferant“ oder „Vossloh“) dem „Kunden“ liefern bzw. erbringen. Unter „verbundenen Unternehmen“ sind Unternehmen zu verstehen, die Vossloh kontrolliert, von Vossloh kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit Vossloh stehen. Unter Kontrolle ist der direkte oder indirekte Besitz von mindestens fünfzig Prozent (50 %) der bei der Wahl des Vorstands des jeweiligen Unternehmens stimmberechtigten Aktien zu verstehen. Lieferant und Kunde werden zusammen als „Parteien“ bezeichnet.
 - 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ersetzen alle zwischen dem Lieferanten und dem Kunden früher vereinbarten Bedingungen. Sie bilden zusammen mit vom Lieferanten unterbreiteten Angeboten (zusammen als „Vertrag“ bezeichnet) die gesamte, zwischen den Parteien endgültig getroffene Vereinbarung. Im Kaufauftrag des Kunden gegebenenfalls enthaltenen anderslautenden oder gegenteiligen Bedingungen wird hiermit widersprochen. Fehler, unbeabsichtigte Lücken und widersprüchliche Bestimmungen des Vertrags sind dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechend im gegenseitigen Vertrauen und gemeinsamen Interesse der Parteien zu behandeln und auszulegen.
2. Preise
 - 2.1 Alle Preise verstehen sich in Euro oder in der im Angebot des Lieferanten gegebenenfalls angegebenen anderen Währung, FCA (Incoterms® 2020), ohne Steuern und Zölle. Eine vom Lieferanten übernommene Erfüllungsgarantie muss den Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien (URDG 758) entsprechen. Bei den Preisen handelt es sich um Festpreise, die für einen während der Gültigkeitsdauer des Angebots erteilten Auftrag und die im Angebot angegebene Menge verbindlich sind.
 - 2.2 Wird die Lieferung auf Verlangen des Kunden aufgeschoben oder hat der Kunde die Lieferung nicht nach der vom Lieferanten übermittelten Versandbereitschaftsanzeige abgeholt, gilt Folgendes: 1) Für jeden ab dieser Anzeige des Lieferanten verstrichenen vollen Lagermonat können dem Kunden Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der relevanten Lieferungen berechnet werden. 2) Die mit den Lieferungen verbundenen Gefahren gehen nach Ablauf von 30 (dreißig) Kalendertagen ab Versandbereitschaftsanzeige des Lieferanten automatisch auf den Kunden über.
3. Zahlung
 - 3.1 Zahlungen müssen spätestens 30 Kalendertage nach Ausstellung der Rechnung des Lieferanten netto ohne Skontoabzug geleistet werden. Gegenforderungen dürfen nicht abgezogen werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Geltendmachung von Garantieansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Zahlungen zurückzubehalten oder gegen Gegenforderungen aufzurechnen. Der Kaufpreis wird dem Kunden vom Lieferanten wie folgt in Rechnung gestellt: 20 % bei Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Parteien (oder bei Auftragserteilung des Kunden), 2) 80 % bei Bereitstellung der Lieferungen nach dem relevanten Incoterm. Alle Zahlungen sind in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten.
 - 3.2 Bei Zahlungsverzug werden ab dem Fälligkeitstermin bis zur vollständigen Bezahlung Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem nach dem jeweils anwendbaren Recht gültigen gesetzlichen Zinssatz fällig. Zusätzlich zu den Zinsen schuldet der Kunde für jede nicht termingerecht bezahlte Rechnung ohne weiteres von Rechts wegen 40 Euro als Mahnkostenpauschale.
4. Garantie
 - 4.1 Der Lieferant übernimmt unter der Voraussetzung, dass der Kunde binnen 30 Kalendertagen ab Lieferung eine Mitteilung an den Lieferanten richtet, für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferung die Gewähr, dass die Lieferungen keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen, sofern sie normal und sachgemäß und im Wesentlichen dem Vertrag entsprechend gebraucht und genutzt werden. Übermittelt der Kunde dem Lieferanten in diesem Zeitraum keine solche Mitteilung, wird davon ausgegangen, dass er die Lieferungen endgültig angenommen hat und auf alle Ansprüche wegen Schäden oder vertragswidriger Beschaffenheit der Lieferungen verzichtet. Der Kunde hat ausschließlich Anspruch auf (nach Wahl des Lieferanten): (i) kostenlose Behebung solcher Fehler durch Reparatur oder Ersatzlieferung oder (ii) Erstattung des Kaufpreises der betroffenen Lieferungen, vorausgesetzt, dass der Kunde den Fehler dem Lieferanten innerhalb der Garantiefrist schriftlich mitgeteilt hat. Neuinstallationskosten sind in jedem Fall ausgeschlossen.
 - 4.2 Die Garantie gilt nicht für Mängel, die (i) durch einen anderen, als den beabsichtigten oder vom Lieferanten empfohlenen Gebrauch oder Betrieb der Lieferungen verursacht wurden, (ii) durch nicht vom Lieferanten durchgeführte Änderungen oder Umgestaltungen verursacht wurden, (iii) infolge ungewöhnlicher physischer oder elektrischer Beanspruchung der Lieferungen, Nachlässigkeit, Missbrauch, Unfall, unsachgemäßer Verwendung, Überwachung oder Wartung entstanden sind, (iv) zur Erfüllung der sich aus vom Kunden mitgeteilten oder genehmigten Spezifikationen, Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Aufforderungen, Regelungen und Vorschriften ergebenden Anforderungen verursacht wurden, (v) nach dem bei Vertragsabschluss bekannten Stand der Technik oder Industrie nicht vorhersehbar waren.
 - 4.3 Reparaturen, Ersatzlieferungen oder Änderungen der Lieferungen während der Garantiefrist bewirken keine Verlängerung der Garantiefrist.
5. Haftung

Eine aus welchen Gründen auch immer, einschließlich wegen unerlaubter Handlung, unter Berufung auf Zusicherungen, Vertragsverletzungen, Gewährleistungen oder Garantien, zur Verteidigung oder Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz, aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Verkauf der Lieferungen als Gefährdungshaftung oder sonst wie geltend gemachte Haftung des Lieferanten ist in jedem Fall insgesamt auf den Kaufpreis begrenzt, den der Kunde für die jeweiligen Lieferungen an den Lieferanten bezahlt hat. Der Lieferant haftet in keinem Fall für Folgeschäden, besondere, immaterielle oder mittelbare Schäden und/oder entgangenen Gewinn oder Verdienst, unabhängig davon, ob eine Vertragsverletzung, Garantieansprüche, Fahrlässigkeit oder eine Gefährdungshaftung geltend gemacht werden.
6. Weitere Bestimmungen
 - 6.1 **Auftragsänderungen**

Änderungen (der Menge der Lieferungen, des Zeitplans oder sonstiger Bestandteile des Vertrags) bedürfen eines schriftlichen, von den Parteien unterzeichneten Änderungsauftrags oder Nachtrags. Die Parteien sind verpflichtet, sich auf eine angemessene Erhöhung oder Reduzierung des Preises bzw. eine angemessene

Verlängerung oder Kürzung des Zeitplans zu einigen, bevor die Änderungen vom Lieferanten vorgenommen werden.

6.2 Zeitplan

Die Liefertermine sind unverbindlich, sofern vom Lieferanten nicht schriftlich ausdrücklich verbindliche Termine mitgeteilt werden. Voraussetzung für die Einhaltung der Liefertermine ist grundsätzlich, dass der Lieferant vom Kunden unverzüglich alle benötigten Informationen und Genehmigungen erhält. Anspruch auf pauschalen Schadenersatz wegen Lieferverzugs besteht nach Ablauf einer Nachfrist von sieben Kalendertagen und vorheriger schriftlicher Geltendmachung des Kunden nur, wenn (i) sich der Lieferant mit einem pauschalen Schadenersatz ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt, (ii) dem Kunden aufgrund des Lieferverzugs nachweislich Schaden entstanden ist und (iii) der Lieferverzug ausschließlich vom Lieferanten zu vertreten ist. Bei einem Lieferverzug hat der Kunde ausschließlich Anspruch auf pauschalen Schadenersatz. Dieser Schadenersatz ist auf 5 % des Wertes des nicht termingemäß gelieferten Teils des jeweiligen Auftrags begrenzt.

6.3 Studien, Muster und Zeichnungen – geistige Eigentumsrechte

6.3.1 Vom Lieferanten übermittelte Dokumente, Studien, Zeichnungen oder Modelle verbleiben im Eigentum des Lieferanten und dürfen vom Kunden nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Dokumente zu vervielfältigen oder weiterzugeben, wenn er nicht vorher die schriftliche Genehmigung des Lieferanten erhalten hat. Wenn und sofern der Lieferant seine Pflichten auf Basis von vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder sonstigen Dokumenten erfüllt und die Erfüllung dieser Pflichten Rechte Dritter verletzt, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten schadlos zu halten und von allen aufgrund derartiger Ansprüche erlittenen Verlusten und/oder Schäden freizustellen.

6.3.2 Stellt der Lieferant Software zur Verfügung, gewährt er dem Kunden die nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz, diese Software ausschließlich im Rahmen und für den Zweck des Vertrags zu nutzen. Die Urheber- und Eigentumsrechte an der Software verbleiben stets beim Lieferanten oder seinen Lizenzgebern. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten nicht berechtigt, die Software zu kopieren, zu verändern, zu entschlüsseln, zu analysieren, zu dekompileieren, nachzukonstruieren oder zu ersetzen.

6.4 Änderungen gesetzlicher Vorschriften

Sollten Änderungen der anwendbaren Gesetze zur Einführung oder Erhöhung von Lasten, insbesondere von Zöllen oder Abgaben, oder zu Währungsangleichungen führen, ist der Lieferant berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

6.5 Härtefall

Treten nicht im Einflussbereich der Parteien liegende Ereignisse ein, die die Ausgewogenheit des Vertrags so sehr gefährden, dass die Erfüllung der Vertragspflichten nachteilige Auswirkungen hat, sind die Parteien verpflichtet, nach Treu und Glauben einen von ihnen zu unterschreibenden Nachtrag auszuhandeln. Zu solchen Ereignissen gehören u.a. Änderungen der Rohstoffpreise, Technologien, Zölle, Gesetze oder der finanziellen Lage des Kunden. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, einen Nachtrag auszuhandeln, wenn sich die Inputkosten (Energie, Transport, Rohstoffe, Komponenten, einschließlich elektronische Komponenten) einer Partei um mehr als 15 % erhöhen. Sind die Verhandlungen nach Ablauf von dreißig (30) Kalendertagen ab dem von einer Partei gestellten Antrag auf Neuaushandlung gescheitert, müssen die gesetzlichen Vertreter der Parteien versuchen, die Streitigkeiten beizulegen und einen fairen, angemessenen Vertragsnachtrag abzuschließen. Gelingt es den gesetzlichen Vertretern nicht, in einem angemessenen Zeitraum eine Vereinbarung auszuhandeln, bei der die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

6.6 Folgen der derzeitigen instabilen geopolitischen Lage

Angesichts der instabilen geopolitischen Lage behält sich der Lieferant das Recht vor, die Preise und Liefertermine vor der

Lieferung jederzeit anzupassen, um dem Anstieg von Kosten, Engpässen oder der Nichtverfügbarkeit bestimmter Rohstoffe oder Komponenten (z.B. Metalle wie Stahl und Aluminium, aber auch Energie oder elektronische Komponenten), von Arbeitskräften oder Transportmitteln, der Schließung von Betrieben oder Teilbetrieben, Währungsschwankungen, der Erhöhung von Steuern oder sonstigen Faktoren Rechnung zu tragen, die sich auf die für den Lieferanten mit der Produktion, Herstellung oder Lieferung der Ausrüstungen bzw. Erbringung der Dienstleistungen verbundenen Kosten auswirken. Die unvorhersehbare Lage auf dem Energiemarkt, u.a. bei den Gaslieferungen, kann zu Verzögerungen bei der Produktion, der Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen führen. Folglich gelten Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrags, die direkt oder indirekt auf eine der vorbeschriebenen Situationen zurückzuführen sind, als höhere Gewalt im Sinne von Artikel 7 dieser AGB.

7. Höhere Gewalt

Der Lieferant haftet nicht, wenn er seine Pflichten aufgrund von höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erfüllt. Unter höherer Gewalt sind alle Umstände zu verstehen, die nach vernünftigem Ermessen nicht im Einflussbereich des Lieferanten liegen und dazu führen, dass dem Lieferanten die Erfüllung seiner Pflichten nicht zugemutet werden kann. Dazu gehören u.a. unabwendbare Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Betriebsschließungen, Streiks, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Naturkatastrophen, Flutwellen oder sonstige widrige Wetterverhältnisse, Arbeitskämpfe, Epidemien und Pandemien (sowie alle damit im Zusammenhang stehenden staatlichen Maßnahmen, die sich auf die Produktion auswirken oder die Schließung von Betrieben oder der Grenzen zur Folge haben könnten), Engpässe oder Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften, Energien, Materialien, Produktionsstätten oder Verkehrsmitteln, Cyberangriffe, Viren, Embargos, staatliche Kontrollen, Beschränkungen oder Regulierungen, ob de jure oder de facto, u.a. die Nichterteilung von Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn Zulieferer oder verbundene Unternehmen des Lieferanten von solchen Ereignissen betroffen sind. Die Erfüllungsfrist wird um den Zeitraum verlängert, der nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um die Auswirkungen der durch höhere Gewalt bedingten Verzögerungen zu bewältigen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt mehr als 90 Kalendertage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag schriftlich unverzüglich zu kündigen, ohne haftpflichtig zu sein.

8. Kündigung

Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden fristlos ohne weiteres zu kündigen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten grob verletzt (z.B. Zahlungen nicht leistet) oder eine beherrschende Vertragsverletzung nicht binnen 30 Kalendertagen ab Erhalt der Aufforderung des Lieferanten behebt.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich an den Lieferungen das Eigentum und alle Rechte vor, bis der Kaufpreis, einschließlich aller Steuern und Lasten vollständig bezahlt wurde. Wird der Kaufpreis vom Kunden nicht in voller Höhe bezahlt, ist der Lieferant berechtigt, die sofortige Rückendung der Lieferungen auf Kosten des Kunden zu verlangen.

10. Gefahrenübergang

Die Gefahren gehen nach Maßgabe der geltenden Incoterm auf den Kunden über.

Vossloh Switch Systems – Allgemeine Geschäftsbedingungen

11. Übertragung

11.1 Dieser Vertrag und die sich daraus für den Kunden ergebenden Rechte und Pflichten sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten weder durch ein Rechtsgeschäft des Kunden noch kraft Gesetzes übertragbar.

11.2 Eine ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten angeblieh erfolgte Übertragung dieses Vertrags ist nichtig.

12. Aufrechnungs-/ Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde und die in den geltenden Rechtsvorschriften gestellten Bedingungen erfüllt sind.

13. Vertraulichkeit

13.1 Alle technischen, kommerziellen und finanziellen Daten, zu denen die Parteien während der Erfüllung des Vertrags Zugang haben, sind vertraulich.

Alle technischen, geschäftlichen und finanziellen Daten, zu denen die Parteien in der Zeit der Vertragserfüllung Zugang haben, sind vertraulich. Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu anderen als zu den hiermit zwischen den Parteien vereinbarten Zwecken zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn zwischen Vossloh und dem Kunden kein Vertrag zustande kommt.

13.2 Den Vertragsparteien ist bekannt, dass mit elektronischen und unverschlüsselten Kommunikationen Sicherheitsrisiken verbunden sind. Sie verzichten auf das Recht, Ansprüche aufgrund einer nicht erfolgten Verschlüsselung geltend zu machen, es sei denn, eine Verschlüsselung wurde vorher ausdrücklich vereinbart.

13.3 Dieser Artikel 13 gilt nach Beendigung des Vertrags fort.

14. Compliance

14.1 Der Kunde und Vossloh verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu beachten. Der Kunde darf keine Handlungen durchführen oder unterlassen, die unabhängig von der Form der Beteiligung, zu Geldstrafen oder strafrechtlichen Verfolgungen führen können. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vermeidung solcher Handlungen bzw. Unterlassungen erforderlich sind.

14.2 Der Kunde verpflichtet sich, Vossloh unverzüglich zu informieren, wenn eine der vorstehenden Pflichten verletzt wurde und die Verletzung Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Vossloh hat. Er hat dafür zu sorgen, dass die jeweilige Handlung sofort unterlassen wird, und ist verpflichtet, Vossloh den ihr aufgrund der Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen und/oder Vossloh ist berechtigt, jeden Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich fristlos zu kündigen und vom Kunden Ersatz für alle Schäden und Freistellung von allen Ansprüchen Dritter zu verlangen, die auf die Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den Kunden, seine Subunternehmer oder ihre jeweiligen Subunternehmer zurückzuführen sind.

14.3 Vossloh verfügt über einen für alle ihre Unternehmen und Mitarbeiter geltenden Verhaltenskodex, der im Internet auf ihrer Website heruntergeladen werden kann. Vossloh ist nicht verpflichtet, zusätzlich zu diesem Verhaltenskodex die Compliance-Regelungen des Kunden einzuführen.

Der Kunde wird gegebenenfalls gebeten, bei Nachhaltigkeitsinitiativen oder bei der Erstellung von Umweltberichten mit Vossloh zusammenzuarbeiten (Übermittlung zumutbarer, relevanter Informationen über die Verwendung oder Entsorgung der Lieferungen).

15. Personenbezogene Daten und DSGVO

Vossloh erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, um ihre rechtlichen Pflichten zu erfüllen und den Vertrag auszuführen (Verwaltung, Überwachung, Rechnungsstellung, Buchführung, usw.). Der Kunde kann die Datenschutzerklärung des Lieferanten unter der

nachstehend angegebenen Adresse abrufen. Er verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern mitzuteilen, dass sie ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, usw. per E-Mail an gdp.r.fr@vossloh.com wahrnehmen können.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Der Vertrag ist nach dem Recht des Landes, in dem der Lieferant eingetragen ist, unter Ausschluss der Kollisionsnormen auszulegen und durchzusetzen. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Anwendung des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.

16.2 Für Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Lieferanten zuständig.

16.3 Sind irgendwelche Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar, bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall ist der Vertrag in jeder Hinsicht so auszulegen, als ob die unwirksame bzw. nicht durchsetzbare Bestimmung nicht vorhanden wäre.

16.4 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass der Vertrag elektronisch unterschrieben und übermittelt werden darf und die unter den Vertrag gesetzten Unterschriften in Bezug auf die Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit eigenhändigen Unterschriften gleichgestellt sind, sofern dies nach den örtlichen Rechtsvorschriften erlaubt ist. Beide Parteien haben sicherzustellen, dass die elektronischen Signaturen den Anforderungen der örtlichen Gesetze und Vorschriften genügen.